



Marktgemeinde Schruns
Kirchplatz 2, A-6780 Schruns
www.schruns.at

Marktgemeinde Schruns, Kirchplatz 2, A-6780 Schruns

Auskunft:
Herbert Schuster

Tel: 5556 72435-130

herbert.schuster@schruns.at

Schruns, 06. Dezember 2023

Seite 1 von 4

GZ 120-2-161/2023/Schu.

Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei Schneefahrbahn oder Eisglätte auf dem öffentlichen Geh- und Fahrweg/Privatstraße GSTNR 3182/1 – Straßenanlage Gausweg - in Schruns

Verordnung

Gemäß den §§ 44 a Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl. Nr. 159/1960 idgF, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, wird zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs verordnet:

§ 1

Lenker von Kraftwagen, die bei Schneefahrbahn oder Eisglätte auf der öffentlichen Privatstraße – Straßenanlage Gausweg – fahren, müssen gemäß dem Lageplan, welcher ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung bildet, ab Beginn der Steigung Höhe Parkplatz Hotel Vitalquelle, auf mindestens zwei Antriebsrädern – bei allradgetriebenen Fahrzeugen an den Antriebsrädern mindestens einer Achse - Schneeketten montiert haben.

§ 2

Wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gewährleistet bleibt, sind von diesem generellen Schneekettengebot je nach Fahrbahnzustand

- Allradfahrzeuge mit Winterreifen, jedoch nur in Fahrtrichtung bergwärts

ausgenommen.



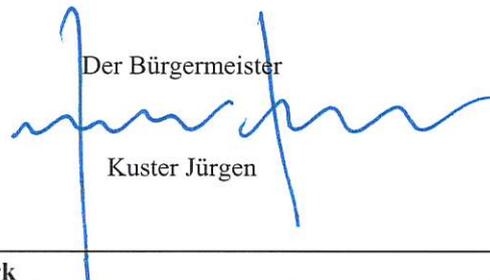
§ 3

Diese Verordnung tritt für die Zeitdauer der Winterperioden durch die Anbringung bzw. Sichtbarmachung des Gebotszeichens „Schneeketten vorgeschrieben bzw. Ende des Schneekettengebotes“ gemäß § 52 Z 22 und 22a StVO mit der Zusatztafel gem. § 54 Abs 5 lit f), Symbol „Schneeflocke“ sowie der Zusatztafel „Ausgenommen Allradfahrzeuge mit Winterreifen bergwärts“ in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Mit der Anbringung oder Sichtbarmachung dieser Verkehrszeichen wird der Leiter der Abteilung Schruns Kommunal betraut.

Ort und Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verkehrsbeschränkungen sind in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Der Bürgermeister

Kuster Jürgen

Kundmachungsvermerk	
Diese Kundmachung wurde	Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am	12.12.23 
von der Amtstafel abgenommen am	



LAGEPLAN
Aufstellung Verkehrszeichen am Beginn der Steigung Gavesweg



	Schneeketten vorgeschrieben gem. § 52 lit b Z 22 StVO 1960
	Ende eines Gebotes Gem. § 52 lit b Z 22a StVO 1960
	Schneeflocke Zusatztafel gem. § 54 lit f StVO 1960
ausgenommen Allradfahrzeuge mit Winterreifen bergwärts	Zusatztafel